

### **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz 1988 wird wie folgt geändert:

*Im § 33 Abs. 5 wird nach Z 4 folgende Z 5 angefügt:*

„5. Ein Vollzeitabsatzbetrag von 100 Euro für jeden Monat, in dem eine Vollzeitbeschäftigung vorliegt.“